

Entscheid.-Samm!g. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 103/89

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsverfahren

Shmuel B[REDACTED],

K[REDACTED] H[REDACTED] [REDACTED], N[REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Dr. Schmitz, Dr. Kreft und Kirchhof

am 31. Mai 1990
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision gegen das
Urteil des 5. Zivilsenats - Entschä-
digungssenat - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 24. Mai 1989 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht verneint die Klageansprüche wegen
Schadens an Körper oder Gesundheit (§§ 150 Abs. 1, 151,
28 ff BEG), weil es sich nicht davon überzeugen konnte, daß
der Kläger vor dem Verlassen des Vertreibungsgebiets sich in
seinem persönlichen Lebensbereich des Deutschen überwiegend
bedient und damit dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an-
gehört habe. Es kommt zu diesem Ergebnis in Würdigung der
ihm vorgelegten Beweismittel. Die Frage, ob die Klage auch

deswegen abzuweisen wäre, weil der Anspruch nicht rechtswirksam angemeldet und substantiiert worden ist, läßt das Berufungsgericht offen.

Bei seiner Entscheidung hat das Berufungsgericht die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit dem Urteil RzW 1970, 503 beachtet. Das angefochtene Urteil ist ausschließlich mit Erwägungen begründet, die im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegen. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Auch die gegen das Verfahren des Tatrichters erhobene Rüge rechtfertigt eine Zulassung der Revision nicht (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. auch BGHZ 81, 53).

Merz

Schmitz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)